

## **2. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Parkgebührenordnung) vom 04.07.2024**

Aufgrund des § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. I S. 56), mit Wirkung zum 09.03.2023, des § 38 Buchst. B des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV.NRW. S.762) und aufgrund des § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2016 (GV. NRW. 2016 S. 527) hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer in seiner Sitzung am 04.07.2024 folgende 2. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Parkgebührenordnung) beschlossen:

### Artikel 1

§ 2 Abs. 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die gebührenpflichtigen Parkflächen richten sich nach der Anlage 1 zur Parkgebührenordnung und sind rot oder gelb gekennzeichnet.

(0) Die gebührenpflichtigen Parkflächen werden in zwei Tarifzonen geteilt:

- Tarifzone 1: Peter-Plümpe-Platz, An der Basilika I (rot)
- Tarifzone 2: alle übrigen in der Anlage dargestellten Parkflächen (gelb)

### Artikel 2

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Regel-Parkgebühr für die Tarifzone I beträgt 0,20 Euro für 6 Minuten. Die Höchstparkgebühr beträgt 10,00 Euro. Eine Buchung für den Folgetag ist nicht möglich.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Parkgebührenordnung) vom 04.07.2024 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kevelaer, den 04.07.2024  
Der Bürgermeister

gez. Dr. Dominik Pichler

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Parkgebührenordnung) vom 4. Juli 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Kevelaer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 4. Juli 2024

Der Bürgermeister

Dr. Dominik Pichler



